

Sehr geehrte Damen und Herren vom STV

Wir recherchieren über einen Fall von Missbrauch im Turnsport. Dabei geht es um einen Fall, der bereits einige Jahre zurückliegt. Im Jahr 2011 geht ein Trainer eine sexuelle Beziehung zu einer damals 15jährigen Geräteturnerin ein, die er betreut. Daraus wird sich eine längere Beziehung entspinnen. Sie ist ausserdem nicht die einzige Turnerin, mit der der Trainer eine Beziehung eingegangen ist.

Nun hat sich die betroffene Frau entschieden, ihre Geschichte in der NZZ öffentlich zu machen. Uns interessiert dabei auch die Frage, wie dieser Trainer jahrelang mit einem solchen Verhalten durchkommen konnte. Und wir fragen uns, ob im Breitensport genug gegen Missbrauch unternommen wird.

In dem besagten Fall Sina F. spielt auch SSI eine Rolle. Sina F. meldete sich im Sommer 2022 bei Swiss Sport Integrity (SSI). Nach einem Videogespräch mit einem SSI-Mitarbeiter meldet sich im Juli 2022 SSI bei Frau F. Man teilt ihr mit, die Vorfälle lägen schon zu weit zurück. Was vor Oktober 2016 geschehen sei, könne man nicht untersuchen. Der Grund: Damals habe weder ein Ethik-Statut noch ein Code of Conduct existiert, die eine Untersuchung rechtfertigen würden. Im Mai 2023 teilt SSI Frau F. mit, nun doch eine Untersuchung einzuleiten.

Einerseits stellen wir SSI in der Sache Fragen. Aber gerne hätten wir auch Ihnen, dem STV in der Sache eine Nachfrage deponiert.

Fragekatalog mit **Antworten** des STV

1. Im September 2023 spricht SSI gegen den besagten Trainer im Fall Sina F. eine vorläufige Massnahme aus. Eine vorläufige Suspendierung aller sportbezogenen Funktionen. Wie ist der Ablauf, wenn eine solche Meldung einer solchen vorläufigen Suspendierung bei STV eintrifft?

Es kommt immer auf den Einzelfall an. Im konkreten Fall war die Situation etwas speziell, weil der STV der provisorischen Suspendierung durch SSI zuvorkam.

Im Juni 2023 teilte SSI dem STV mit, dass gegen die beschuldigte Person eine Untersuchung eröffnet wurde. Provisorische Massnahmen wurden aber damals noch keine verfügt. Da der STV durch die beschuldigte Person selbst über den Inhalt der Vorwürfe informiert wurde, beschloss der STV bereits im Juli 2023 weitergehende Massnahmen. So nahm die beschuldigte Person u. a. nicht an einem J+S-Jugendlager teil. Am 5. September 2023 hat der STV die beschuldigte Person gestützt auf verbandsinterne Grundlagen provisorisch von allen Ämtern und Funktionen im System STV suspendiert. Am 6. September 2023 folgte eine weitergehende provisorische Suspendierung durch die SSI, die sich auf sämtliche sportbezogene Funktionen bezog. Wenn der STV eine direkte Handhabung hat (hier: Engagements J+S, Fachgruppenleitung, Wettkampfleitung etc.), wird er selbst aktiv und informiert die beschuldigte Person über die Suspendierung. Dort, wo der STV nur eine indirekte Handhabung hat (Stufe Kantonalverband und Verein), nimmt er – sofern dies im Einzelfall notwendig scheint – zusätzlich Kontakt mit den Verantwortlichen auf und bespricht das weitere Vorgehen.

2. Wer wird im STV darüber informiert?

Der STV wird von SSI über die wichtigsten Verfahrensschritte, wie z. B. vorläufige Massnahmen oder Entscheide, informiert. Die offizielle Schnittstelle zu SSI wird verbandsintern durch den Bereich Ethik & Recht sichergestellt. Die Weitergabe der Informationen erfolgt einzelfallbezogen auf einer «need-to-know»-Basis (Zentralvorstand, Geschäftsleitung, betroffene Ressorts ...).

3. Erhalten auch die betroffenen Turnvereine Meldung über eine solche vorläufige Suspendierung? (Frage betrifft eigentlich SSI)

Aus dem Verteiler in Verfügungen von SSI ist jeweils ersichtlich, wer alles informiert wird. Ist eine Person nur auf Ebene Verband engagiert, muss kein Verein informiert werden. Im konkreten Fall wurden aufgrund der Vielfalt der Aufgaben und Funktionen der beschuldigten Person sowohl der STV als auch der kantonale Verband und zwei Vereine direkt von SSI informiert.

4. Wer im jeweiligen Turnverein wird darüber informiert? (Frage betrifft eigentlich SSI)

Über eine provisorische Suspendierung durch SSI wird gemäss unserem Kenntnisstand jeweils das Präsidium des entsprechenden Vereins informiert (E-Mail an entsprechende Person). Wie die Information intern bei den betroffenen Kantonal- bzw. Regionalverbänden und Vereinen gehandhabt wird, können wir nicht beurteilen. Es lässt sich aus Sicht des STV auch keine allgemeingültige Empfehlung hierfür abgeben, da es immer auf den Einzelfall bzw. den Kontext ankommt.

5. Nur zehn Tage nach seiner vorläufigen Suspendierung nimmt der Trainer als Wertungsrichter an einem Geräteturn-Wettkampf im liechtensteinischen Balzers teil. Dort geht es um die Qualifikation für die Schweizer Meisterschaften. Es treten Turnvereine aus der Ostschweiz an. Trifft es zu, dass der suspendierte Trainer an diesem Wettkampf nicht hätte als Wertungsrichter auftreten dürfen?

Die Anweisungen von SSI (aber auch des STV selbst) waren u.E. klar. Die beschuldigte Person hätte entsprechend keine Funktion im STV-System ausüben dürfen, auch wenn der Wettkampf in Liechtenstein stattfand. Der Liechtensteinische Turnverband ist Mitglied des St. Galler Turnverbands (SGTV).

Als der STV im Nachgang von diesem Richtereinsatz Kenntnis erhalten hatte, wurde die beschuldigte Person vom STV umgehend kontaktiert und es wurden weitere Massnahmen getroffen.

6. Wie erklärt sich der STV, dass dies trotzdem passiert ist?

Der STV hat die Angelegenheit nach Kenntnisnahme umgehend geprüft. Das Richterwesen im STV ist regional organisiert. Wie sich herausstellte, hatte der Liechtensteinische Turnverband das Engagement der beschuldigten Person mit der Kampfrichterleitung des SGTV abgeklärt. Über die Suspendierung (von SSI, aber ursprünglich auch des STV) waren der Appenzeller Turnverband und die Vereine der beschuldigten Person informiert, nicht aber der SGTV.

7. Wer wäre zuständig gewesen, diese Situation zu verhindern?

Eine suspendierte Person hat sich in erster Linie eigenverantwortlich an entsprechende Auflagen zu halten. Damit solche Fälle in Zukunft verhindert werden könnten, bedarf es einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (Daten- und Persönlichkeitsschutz) trifft der STV als nationaler Verband die ihm möglichen Massnahmen. Eine flächendeckende Information an sämtliche kantonalen und regionalen Turnverbände bzw. alle 2650 Turnvereine in der Schweiz ohne entsprechende rechtliche Grundlage ist aus Sicht des STV aktuell nicht zulässig.

Einfach wäre die Handhabung mittels öffentlich publizierter Liste mit (provisorischen) Suspendierungen, wie es bspw. in den USA üblich ist. Im schweizerischen Rechtssystem ist dies aber aktuell schwierig umsetzbar.

8. Wäre der STV zuständig gewesen?

Der STV hat alle ihm aufgrund des damaligen Wissensstands verhältnismässigen, d. h. erforderlichen, geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen getroffen. Der direkt betroffene Kantonalverband bzw. die beiden direkt betroffenen Vereine waren informiert.

9. Und wie wird generell dafür gesorgt, dass eine solche Suspendierung durchgesetzt wird? Wer wird alles informiert darüber, dass der Trainer suspendiert wurde? Hätten das die Veranstalter des besagten Wettkampfs wissen können?

Der STV unternimmt stets die rechtlich und praktisch möglichen bzw. nötigen Schritte, um alle verantwortlichen Personen in die Umsetzung einer Verfügung bzw. eines Entscheids mit einzubinden. Dazu gehört, dass der Bereich Ethik & Recht, an welchen entsprechende Informationen von SSI (oder auch SSG) gelangen, die notwendigen verbandsinternen Stellen informiert. Oft involviert sind die Abteilung Ausbildung (als Schnittstelle zu J+S) oder die Abteilung Sportförderung (als Schnittstelle zum Richterwesen).

10. Die Nähe zwischen Trainern und Sportlern ist gross. Was wird generell unternommen, um Missbrauch und Übergriffe zu verhindern?

Die Nähe zwischen Trainerinnen und Trainern sowie Sportlerinnen und Sportlern bringt eine besondere Verantwortung mit sich. Um Missbrauch und Übergriffe zu verhindern, setzt der STV auf umfassende Präventionsmassnahmen.

Der STV hat in den vergangenen Jahren stark in die Prävention und Sensibilisierung investiert. Dazu gehören auf Stufe der Vereine bzw. im Breitensport unter anderem:

- Die Einführung der Funktion von Präventionsbeauftragten in Vereinen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- Die Empfehlung an Vereine, systematische Backgroundchecks bei Trainerpersonen durchzuführen.
- Die Verankerung des Themas in sämtlichen Ausbildungsgefässen des STV, um bereits angehende Trainerinnen und Trainer für grenzverletzendes Verhalten zu sensibilisieren.

Auf Stufe STV wird zudem grosser Wert auf eine transparente Kommunikation sowie eine niederschwellige Meldekultur gelegt. Ziel ist es, ein sicheres und respektvolles Trainingsumfeld für alle Beteiligten zu schaffen.

11. Wie viele Meldungen zu grenzüberschreitendem Verhalten von Trainern sind beim STV seit 2022 eingegangen?

Seit der Einführung der SSI im Jahr 2022 als nationale Meldestelle für mögliche Ethikverstösse erhält der STV nur noch vereinzelt direkte Meldungen. In solchen Fällen stellt der STV sicher, dass die Meldungen gemäss der geltenden Wegleitung an die SSI weitergeleitet werden, damit eine Untersuchung eingeleitet werden könnte.

SSI informiert den STV nicht über jede Meldung. Eine Benachrichtigung erfolgt nur dann, wenn sich im Rahmen der Triage Rückfragen an den STV ergeben oder so bald eine offizielle Untersuchung eröffnet oder eine Suspendierung ausgesprochen wird.

Wie viele SSI-Meldungen Trainerinnen oder Trainer im System des STV betreffen, kann deshalb nicht beantwortet werden.